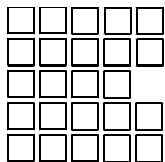


SATZUNG FÜR DEN BAUKUNSTBEIRAT

| | |
|--|----------|
| § 1 Aufgaben | 2 |
| § 2 Zusammensetzung und Berufung | 2 |
| § 3 Vorsitz | 2 |
| § 4 Geschäftsgang | 2 |
| § 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat..... | 3 |
| § 6 Inkrafttreten | 3 |



SATZUNG FÜR DEN BAUKUNSTBEIRAT

vom 27.05.2014 / In-Kraft-Treten am 6. Juni 2014
(Die Amtlichen Seiten Nr. 12 vom 5. Juni 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Erlangen bildet einen Baukunstbeirat. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen Fragen und bei städtebaulichen Planungen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Erlanger Stadtbildes von Bedeutung sind, Gutachten ab. Dies vor allem bei der Errichtung oder Änderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit stadtbildprägendem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung sowie bei wesentlichen Veränderungen von Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen oder Plätzen und Freiräumen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

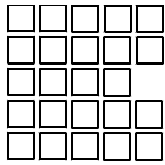
- (1) Der Baukunstbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen Qualitäten.
- (2) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat sollte grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Die / Der Vorsitzende erstellt die Gutachten des Baukunstbeirates. Sie / Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Baukunstbeirates finden nach Bedarf statt. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Baukunstbeirates können auch von seinen Mitgliedern gemeldet werden.
- (2) Die Sitzungen des Baukunstbeirates werden von der Stadt vorbereitet. Bei ihr liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung für den Baukunstbeirat.
- (3) Zu den Sitzungen des Baukunstbeirates ist je eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadtratsfraktionen einzuladen. Die Fraktionen benennen diese / diesen und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (4) Der Stadtheimatspfleger ist zu den Sitzungen einzuladen.



(5) Die Vorstellung der Projekte erfolgt öffentlich, sofern der Bauherr nicht widerspricht. Die Beratungen des BKB sind nicht öffentlich. Nach Ende der Sitzung soll eine Presseinformation durchgeführt werden. Das Ergebnis der Beratungen wird den betroffenen Stadtratsausschüssen zur Kenntnis gegeben.

(6) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll der Entwurfsverfasser, in besonderen Fällen auch der Bauherr, gehört werden.

(7) Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung). Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.

(8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat

Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Baukunstbeirat gutachtlich Stellung genommen hat, so hat der zuständige Referent diese Stellungnahme dem Stadtrat oder Ausschuss vorzutragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 1974 i.d.F. vom 03. August 1977 außer Kraft.